

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten verbindlich und ausschließlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, §§ 433, 651 BGB. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB).
2. Die AEB werden durch Auftragsannahme bzw. -bestätigung, spätestens jedoch mit Versendung der Ware durch den Lieferanten anerkannt. Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Die AEB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, d.h. auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten den Vertragsschluss vorbehaltlos vorgenommen oder die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen haben.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Bestellungen/ Vertragsschluss

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos durchzuführen („Annahme“). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns (§ 150 Abs. 1 BGB). Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot des Lieferanten und bedarf ebenfalls der Annahme durch uns (§ 150 Abs. 2 BGB).
2. Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen die genauen Produktspezifikationen, Preise, Lieferzeit und -modalitäten enthalten. Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend und vorbehaltlich anderer Regelungen Festpreise. Sie verstehen sich in € und gelten in Deutschland zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich.
3. Wir werden durch möglichst genaue Angaben über Qualität, Abmessungen usw. die Vertragsleistung des Lieferanten genau bezeichnen. Ist der Lieferant über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so wird er sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns schriftlich genehmigt sind.

4. Die unseren Bestellungen beigelegten Unterlagen, Zeichnungen, Materialspezifikationen sowie sonstige Angaben sind wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen.
5. Handelsübliche Klauseln wie „fob“ und „cif“ gelten gemäß den INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

## III. Leistungserbringung/ Gefahrübergang

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Wir sind verpflichtet, unsere Beschaffungsvorgänge entsprechend den Regelungen der DIN EN 9100 („Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung“) zu organisieren. Diese Verpflichtung müssen wir an unsere Lieferanten und deren Zulieferer weitergeben. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben bzgl. der Beschaffung, zurzeit geregelt unter Ziff. 8.4 ff. der DIN EN 9100. Wenn der Lieferant und/oder sein Zulieferer nicht über ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem nach der DIN EN 9100 verfügt, ist der Lieferant verpflichtet, uns bei der erstmaligen Bestellung unaufgefordert zu informieren. Der Lieferant ist weitergehend dazu verpflichtet, uns bei Änderungen seiner Zertifizierung umgehend zu informieren.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns, unserem Auftraggeber sowie ggf. dessen Kunden und/oder den zuständigen Behörden auf Verlangen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um die Einhaltung der Vorschriften der DIN EN 9100 zu überprüfen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Insbesondere wird sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt beteiligen an Bestechung, Verletzung fundamentaler Menschenrechte oder Zwangs- und Kinderarbeit.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko für die von ihm geschuldeten Leistungen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Ablieferung der Ware an der von uns festgelegten Empfangsstelle auf uns über. Bei der Lieferung von Maschinen oder Maschinenteilen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit der Inbetriebnahme an unserem finalen Standort über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

## IV. Lieferung/ Lieferfrist/ Liefer- und Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle oder Bestimmungsstation. Sendungen, für die nicht Lieferung frei Empfangsstelle oder frei Bestimmungsstation vereinbart ist, sind auf dem kostengünstigsten Wege zum Versand zu bringen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Prämien für Transport und Bruchversicherung dürfen uns nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Mit der Entgegennahme und/oder Zahlung von Leistungen wird nicht deren Vertragsgemäßheit anerkannt.
2. Bei Versand ist über alle Sendungen sofort eine Versandanzeige nach Stückzahl und Gewicht in doppelter Ausfertigung abzugeben und die Lieferung abzurechnen. Auf allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Verpackungen, Frachtbriefen, Rechnungen und sonstigen Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben; führen Unterlassungen zu Verzögerungen der Bearbeitung oder Bezahlung, haben wir diese nicht zu vertreten. Unvollkommen eingereichte Rechnungen müssen wir zurückgeben.
3. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Bestellschreibens. Bei mündlich, telefonisch oder per E-Mail oder Fax aufgegebenen Bestellungen ist deren Zeitpunkt maßgebend.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

4. Unabhängig von den uns gesetzlich zustehenden Rechten sind wir berechtigt, bei Verzug des Lieferanten eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Sofern Zwischenlieferungen vereinbart sind und der Lieferant mit diesen in Verzug ist, aber den für die gesamte Lieferung vereinbarten Endtermin einhält, entfällt die Vertragsstrafe.

5. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich zusammen mit der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Versand der Waren ist frühzeitig, spätestens aber 2 Werktage vor Auslieferung der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle anzuzeigen.

6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7. Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vor für das Eintreten von Hindernissen aufgrund von anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen des Außenhandels- und Zollrechts oder Embargos oder sonstigen Sanktionen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen für den Fall, dass die Erfüllung wegen eines der oben genannten Hindernisse nur verspätet erfolgen kann oder wir aufgrund dessen von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

## V. Preise/ Zahlungsbedingungen/ Vertragsbeendigung

1. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der in der Bestellung angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage oder Einbau von Maschinen oder Maschinenteilen) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Versicherungen) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, bzw., wenn keine Zahlungsfrist vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Versandanzeige und Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Skonto werden individuell vereinbart.

3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei – hiervon ggf. abweichend – in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

4. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Wir können Sukzessivlieferverträge wie Ratenlieferungsverträge und Bezugsverträge jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Lieferant eine schwerwiegende Vertragsverletzung begangen hat, die nicht wiedergutmachen ist oder eine

dauerhafte Vertragsverletzung bedeutet, oder die zwar wieder gutzumachen ist, jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Zeit wieder gut gemacht worden ist,

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Abnehmers eingetreten ist, oder
- wenn das Unternehmen des Lieferanten aufgelöst ist.

## VI. Gewährleistung/ Haftung/ Verjährung

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen und Materialspezifikationen die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns oder vom Lieferanten stammt.

3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) ist die Fristsetzung entbehrlich.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

4. Der Anspruch auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls wir wegen Vorliegens eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant uns auch die Vertragskosten zu ersetzen.

5. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377, 381 HGB) beginnt in jedem Fall erst dann, wenn der Liefergegenstand bei der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Entdeckung oder bei offen zu Tage tretenden Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Lieferung und ordnungsgemäßer Versandanzeige beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäß muss ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.

Schlägt bei Vorliegen eines Mangels die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht für

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachte Leistungen nicht.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

6. Über die Mängelfreiheit der Liefergegenstände hinaus, gewährleistet der Lieferant, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung sowie durch deren vertragsgemäße Verwendung/Nutzung keine Rechte Dritter (z.B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung hätte erkennen müssen.
  7. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – dem Stand von Wissenschaft und Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln entsprechen und dass Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) ausgeführt werden.
  8. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang für sämtliche Schäden einschließlich jeglicher Folgeschäden, die durch eine Pflichtverletzung oder aus sonstigem Rechtsgrund entstehen. Soweit der Lieferant schadenersatzpflichtig ist, stellt er uns von Schadenersatzansprüchen Dritter im Außenverhältnis frei, insbesondere, aber nicht abschließend, auch bei einem Schaden an von uns hergestellten und veräußerten Sachen selbst (so genannter weiterfressender Mangel).
  9. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Produktschäden ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
10. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabensprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Der Lieferant sichert zu, dass keine gefälschten Teile verwendet oder geliefert werden.

## VII. Geheimhaltung/ Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte vor an sämtlichen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Materialspezifikationen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Dritten (auch mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) gegenüber dürfen diese Unterlagen vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Vorstehendes gilt entsprechend für alle als „vertraulich“ o.ä. bezeichneten Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, d.h. alle uns betreffenden Erfahrungen und Daten, von denen der Lieferant im Zusammenhang mit dem Auftrag Kenntnis erlangt und die sich auf die technischen Eigenschaften unserer Produkte, den Zustand unseres Unternehmens und/oder unser Marktverhalten beziehen.

2. Die Geheimhaltungspflicht ist beschränkt auf 2 Jahre nach Beendigung des Vertrags. Sie entfällt, sofern die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich allgemein bekannt oder veröffentlicht sind oder zum allgemeinen Fachwissen gehören bzw. dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen. Die Geheimhaltungspflicht entfällt auch, sofern die vertraulichen Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt werden oder dem Lieferanten von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass der Lieferant oder der Dritte eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt.
3. Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
4. Wir behalten uns das Eigentum vor, an sämtlichen Stoffen und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Dritten (auch mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) gegenüber dürfen derartige Gegenstände vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem hergestellten Produkt erwerben.
6. Erhält der Lieferant für die Herstellung von Gegenständen von uns Zeichnungen oder besondere technische Anweisungen, so überträgt der Lieferant uns hiermit das Eigentum an den auf Grundlage der Zeichnungen oder der besonderen technischen Anweisungen hergestellten Gegenständen einschließlich aller dazu verwandten

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Teile und Materialien. Wir nehmen die Übereignung hiermit an. Mit Beginn der Herstellung (bzw. mit Einfügen der Teile) geht das Eigentum auf uns über und wird von dem Lieferanten bis zur Übergabe an uns verwahrt. Solche Gegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten (auch mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) nicht zugänglich gemacht, noch an sie veräußert werden. Ferner ist die Herstellung von Gegenständen auf Grund unserer Zeichnungen oder besonderen technischen Anweisungen ausschließlich für die vertragliche Leistung zulässig, d.h. insbesondere nicht für eigene Zwecke des Lieferanten.

- Wir sind berechtigt, die an uns gelieferten Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern.

Nehmen wir fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in unseren Betrieben befindet, in Verwahrung, so haften wir bei Verlust und Beschädigung dieses Eigentums nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## VIII. Ausführung von Aufträgen in unserem Betrieb

Werden Mitarbeiter des Lieferanten oder von diesem mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung beauftragter Subunternehmer in Ausführung oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung in unserem Betrieb tätig, so hat der Lieferant diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen – insbesondere die der chemischen Industrie – und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen – insbesondere des Rauch- und Alkoholverbotes – anzuhalten.

Für Bau- und Montageaufträge sind unsere Baustellenordnung zusätzlich sowie die im jeweiligen Leistungsverzeichnis aufgeführten besonderen Bedingungen Bestandteil dieser AEB.

## IX. Exportkontrolle

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstigen Außenwirtschaftsrechts (insgesamt „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen.
- Der Lieferant hat uns spätestens bei Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
  - alle Klassifizierungen von Waren die der Exportkontrolle unterliegen, einschließlich der Positionen gemäß Ausfuhrliste, Anhängen der EG-Dual-Use-Verordnung und der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN) sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegt;
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den Harmonized System (HS) Code;
  - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, in unserem Namen die Einfuhrabfertigung zu erledigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, uns unaufgefordert alle Dokumente und sonstigen einfuhrrelevanten Informationen, die er im Zusammenhang mit der Einfuhrabfertigung erhält (insbesondere Steuerbescheid), unverzüglich auszuhändigen und mitzuteilen.
- Verstößt der Lieferant gegen das Außenwirtschaftsrecht, oder legt der Lieferant uns die unter Ziffer 2 genannten Informationen und Daten oder die unter Ziffer 3 genannten Dokumente und Informati-

onen trotz Ablaufs einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig vor, sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten bzw. den gesamten Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

- Der Lieferant wird uns alle Verluste und Schäden ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen und/oder Sanktionen freistellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.

## X. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Rechtswahl/ Teilnichtigkeit

- Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle (Bringschuld). Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal. Wir sind aber in allen Fällen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

## XI. Soziale Verantwortung des Unternehmens

Wir verweisen auf unsere CSR-Beschaffungsrichtlinien, welche Bestandteil unserer **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)** sind:

[https://www.teijin.com/csr/social/purchase\\_procurement/procurement.html](https://www.teijin.com/csr/social/purchase_procurement/procurement.html)